



Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 30.11.2015 (GVBI., S. 457, 478 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBI., S. 996)

## Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) Auszug

...

## § 2 Berufsaufgaben

- (1) Wesentliche Berufsaufgaben sind im Fachgebiet der
  - 1. Architektur die gestaltende, nachhaltige, technische und wirtschaftliche Planung von Gebäuden und anderen Bauwerken und deren Ausstattung,
  - 2. Innenarchitektur die gestaltende, nachhaltige, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen, den damit verbundenen baulichen Änderungen an Gebäuden und der Ausstattung,
  - 3. Landschaftsarchitektur die gestaltende, nachhaltige, technische und wirtschaftliche Planung von Freiflächen und Landschaften,
  - 4. Stadtplanung die gestaltende, nachhaltige, technische und wirtschaftliche Orts-, Stadtund Raumplanung mit Schwerpunkt in der städtebaulichen Planung und Bauleitplanung, das Stadtbauwesen sowie die Mitwirkung bei der Raumordnung.
- Zu den Berufsaufgaben aller Fachgebiete (Berufsgruppen) gehören auch die Beratung und Betreuung der Auftraggeberschaft und deren Vertretung in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden fachlichen Fragen, die künstlerische Beratung sowie die Überwachung der Ausführung eines Vorhabens, die Generalplanung und die Erstattung von Fachgutachten. Die Berufsaufgaben umfassen ferner die Projektentwicklung, -steuerung und unterhaltung, Forschungs-, Lehr-, Entwicklungs- und Sachverständigentätigkeit.
- (3) Das nach dem Recht der Europäischen Union gewährte Recht, im Geltungsbereich und nach Maßgabe dieses Gesetzes unbeschadet der Geltung sonstigen Rechts denselben Beruf wie den, für den die berufsangehörige Person oder Berufsgesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie eine inländische berufsangehörige Person oder Berufsgesellschaft auszuüben, bleibt unberührt.